

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes NORD (WVN)
zu den
Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Die Versammlung des Wasserverbandes Nord hat in einem Umlaufverfahren im **Dezember 2020** folgende „Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV“ beschlossen:

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nord“ - Anlage 1 - und die jeweils gültigen Preise und Preisregelungen - Anlage 2 -.

Ergänzende Bestimmungen

Anlage 1

1. VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Wasserverband Nord schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. ANTRAG AUF WASSERVERSORGUNG

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. BAUKOSTENZUSCHUSS

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

- bei bis zu zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
- bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
3. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
4. Als Geschoszahl nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist dies nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Wasserversorgungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
5. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;

- bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen, die Teilfläche des Gesamtgrundstücks, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für die Nutzung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken geeignet ist;
 - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.
6. Der Baukostenzuschuss je m² anrechenbarer Grundstücksfläche ist in Anlage 2 „Preise und Preisregelungen“ festgesetzt.
 7. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Abrechnung Eigentümer des Grundstücks ist oder dinglich Berechtigter. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zahlungspflichtig.
 8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
 9. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. HAUSANSCHLUSS

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Der Abnehmer erstattet dem WVN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der WVN kann für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5. MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 (AVBWasserV) ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 40 m überschreitet.

6. KUNDENANLAGE

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. INBETRIEBSETZUNG

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind Bestandteil der Hausanschlusskosten.

8. VERLEGUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 (AVBWasserV) sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 (AVBWasserV) nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Bei einem Zählerwechsel ist der festgestellte Zählerstand von Kunden zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Den hieraus resultierenden Verbrauch erkennt der Kunde mit seiner Unterschrift an, sofern der Kunde sich nicht innerhalb von drei Tagen schriftlich beim Verband meldet.

10. ZAHLUNGSVERZUG; EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

1. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,50 Euro berechnet.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des Wasserverbandes Nord werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 30,00 Euro berechnet.

Die o. g. Beträge gelten, sofern der Kunde nicht nachweist, dass durch die Mahnung/Einziehung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

2. Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Sowohl für die Einstellung als auch für die Wiederaufnahme einer Kundenanlage wird ein Betrag von jeweils 20,- Euro erhoben.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 10,- Euro in Rechnung gestellt.

Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben aufgeführten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, so weit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

11. ABLESUNG UND ABRECHNUNG

1. Die Zählerablesung findet im November eines Jahres statt. Der Kunde liest die Zählerstände selbst ab und teilt diese dem Verband mit. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt. Hierzu wird die Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ableszeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert. Der hochgerechnete Zählerstand ist Endwert für die Abrechnung und zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Abrechnungszeitraumes.

2. Abschlagszahlungen sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und zum 1. November eines Jahres zu leisten.

3. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 (AVBWasserV) genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

14. WASSERABGABE FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVN vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem WVN oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Vor der Vermietung/Ausleihe eines Standrohres ist zwischen Mieter und WVN ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen der weitere Einzelheiten regelt.

15. UMSATZSTEUER

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

16. EINBAU ELETRONISCHER WASSERZÄHLER MIT FUNKMODUL

1. Der Wasserverband Nord ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.
2. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
3. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer
 - aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
4. Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.

5. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
6. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.
7. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden.
8. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.
9. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
10. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus diesen ergänzenden Bestimmungen heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Punkt 1 LDSG SH des Schleswig-Holsteinischen Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.
11. Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der Wasserverband Nord berechtigt, die für eine Auswechslung oder Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material), dem Eigentümer der Verbrauchsstelle in Rechnung zu stellen

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeitabständen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Preise und Preisregelungen

Anlage 2

1. GRUNDPREISE UND WASSERPREISE

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Mengenpreis pro bezogenen m³ Trinkwasser und einem Grundpreis. Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen berechnet.

1.1	Der Grundpreis beträgt monatlich bei einem Wasserzähler der Größe bis QN 2,5 bzw. Q ₃ 4 m ³ /h	netto 7,00 €	brutto (+7%MwSt) 7,49 €
	QN 6 bzw. Q ₃ 10 m ³ /h	16,80 €	17,98 €
	QN 10 bzw. Q ₃ 16 m ³ /h	28,00 €	29,96 €
	QN 15 bzw. Q ₃ 25 m ³ /h	42,00 €	44,94 €
	QN 40 bzw. Q ₃ 63 m ³ /h	88,00 €	94,16 €
	QN 60 bzw. Q ₃ 100 m ³ /h	138,00 €	147,66 €
	Der monatliche Grundpreis für einen Anschluss ohne Wasserzähler beträgt	7,00 €	7,49 €
1.2	Der Wasserpreis beträgt		
	a) je Anschluss	netto 0,95 €/m ³	brutto (+7%MwSt) 1,02 €/m ³
	b) für öffentliche Schwimmbäder Bedingung ist, dass die Erstfüllung außerhalb der Spitzenzeiten nach Absprache mit dem Verband erfolgt	0,74 €/m ³	0,79 €/m ³
	c) für Weideanschlüsse von Abnehmern, die einen grundpreispflichtigen Hauptanschluss haben	0,95 €/m ³	1,02 €/m ³
	d) für Wasserlieferungen, die keinem grundpreispflichtigen Anschluss zuzurechnen sind	1,51 €/m ³	1,62 €/m ³
	e) für die Abgabe von Bauwasser werden Pauschalen erhoben, und zwar		
	1. für das Setzen eines Passstückes im Haus (inkl. Wasserverbrauch)	37,50 €	40,13 €
	2. für das Setzen einer provisorischen Zapfstelle außerhalb des Gebäudes (inkl. Wasserverbrauch)	75,00 €	80,25 €
	3. für das Setzen einer provisorischen Zapfstelle außerhalb des Gebäudes mit Erdarbeiten (inkl. Wasserverbrauch)	225,00 €	240,75 €
	4. für größere Objekte behält sich der WVN vor, die Bauwasserabrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen.		

Die Pauschalen sind mit dem Antrag auf Bauwasseranschluss vom Antragssteller bzw. vom Grundstückseigentümer im Voraus an den Verband zu zahlen. Aus dem Bauwasseranschluss darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

f) Vorhalten von Standrohren

Für Standrohre, die nur auf Antrag ausgegeben werden, wird ein Entgelt von 1,10 EUR [Bruttopreis 1,18 EUR] je Kalendertag bzw. eine Jahrespauschale von 198 EUR [Bruttopreis 211,86 EUR] erhoben. Das Mindestentgelt beträgt netto 11,00 EUR [Bruttopreis 11,77 EUR].

Der Wasserpreis je entnommenen m³ beträgt netto **0,95 €/m³** [Bruttopreis **1,02 €/m³**].

Der Verband behält sich vor, eine Kautions in Höhe des Anschaffungswertes zu erheben.

g) GruWAG-Abgabe

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) in Höhe von 12 Ct/m³ auf das geförderte Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m³ enthalten.

Gewerbsteuerpflichtige Betriebe können eine Erstattung in Höhe von 4 Cent je m³ beantragen, sofern der Wasserverbrauch 1.500 m³ im Veranlagungsjahr übersteigt und der Kunde die sonstigen Voraussetzungen nach dem Grundwasserentnahmegesetz nachweist.

2. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

1. Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband Nord die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses (von der Straßenleitung bis einschließlich Wasserzähler) wie folgt zu erstatten:

Bei einer Anschlusslänge von bis zu **20 m** (gerechnet von Straßenmitte) und einer Anschlussweite von

Zoll	Innen- durchmesser	netto	Bruttopreis (inkl. 7 % MwSt.)
1"	(DN 25)	1.390,00 EUR	1.487,30 EUR
1 ¼ "	(DN 32)	1.580,00 EUR	1.690,60 EUR
1 ½ "	(DN 40)	2.040,00 EUR	2.182,80 EUR
2"	(DN 50)	2.420,00 EUR	2.589,40 EUR

Für jeden weiteren Meter Mehrlänge werden in Rechnung gestellt:

Bei einer Anschlussweite von

Zoll	Innen- durchmesser	netto	Bruttopreis (inkl. 7 % MwSt.)
1"	(DN 25)	42,00 EUR	44,94 EUR
1 ¼ "	(DN 32)	49,00 EUR	52,43 EUR
1 ½ "	(DN 40)	59,00 EUR	63,13 EUR
2"	(DN 50)	66,00 EUR	70,62 EUR

2. Die Kostenerstattung für größere Anschlussweiten wird besonders vereinbart.

3. Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstücks Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Wenn Nacharbeiten nicht erforderlich werden, kann die Eigenleistung mit netto 15,00 Euro [Bruttopreis 16,05 Euro] je lfd. m Rohrgraben vergütet werden.

4. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

3. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

